

II-2836 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 18. 186-Präs. A/69
Anfrage Nr. 1396 der Abg. Radinger und Gen.
betreffend Vorgangsweise bei der Beantwortung
parlamentarischer Anfragen.

Wien, am 18. Juli 1969

1293 / A.B.
zu 1396 / J.

Präs. am 21. Juli 1969

An Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred M a l e t a

Parlament
1010 W i e n

5-juli

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Radinger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 10. 7. 1969, betreffend Vorgangsweise bei der Beantwortung parlamentarischer Anfragen an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.):

Die Unterlagen für die Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abg. Dr. Gruber sind mir am 8. Juli 1969 von meinem Ressort vorgelegt worden.

Zu 2.):

Infolge der Fülle von mündlichen und schriftlichen Anfragen, die an das Ressort gerichtet werden, besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, die mündlichen Anfragen im Hinblick auf deren Dringlichkeit bevorzugt bearbeiten zu lassen. Eine Gleichstellung mit schriftlichen Anfragen hinsichtlich der Abfertigung ist schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich, da die Unterlagen für die mündlichen Anfragen jeweils nur sachverhältnismässig und im Konzept (ohne Reinschrift) vorbereitet zu werden brauchen, während die Beantwortung der schriftlichen Anfragen in Reinschrift (5-fach) erfolgen muß. Darüberhinaus besteht auch meritorisch ein Unterschied, da, im Gegensatz zu schriftlichen Anfragen, bei mündlichen Anfragen der Inhalt der Zusatzfragen vorher nicht bekannt ist. Die

Genehmigung des Entwurfes der schriftlichen Anfrage Nr. 1270/J erfolgte am 15.7.1969, sohin nur wenige Tage nach dem Aufruf der Anfrage des Abg. Dr. Gruber in der mündlichen Fragestunde. Eine frühere Beantwortung war im Hinblick auf die oben dargestellten Umstände nicht möglich.

Zu 3.) :

Eine der Fairness und der objektiven Geschäftsführung widersprechende Vorgangsweise liegt nicht vor und kann sohin in Zukunft auch nicht unterlassen werden.

Zu 4.):

Nein.

